

Satzung des Krankenhauszweckverbandes Augsburg

Bekanntmachung der Neufassung der Satzung des Krankenhauszweckverbandes Augsburg

vom 22. September 2017

Nachstehend wird der Wortlaut der Zweckverbandssatzung in der vom 01.04.2017 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus Änderungen durch

1. Änderungssatzung vom 14. Februar 2000 (RABl.Schw.5/2000)
2. Änderungssatzung vom 04. November 2002 (RABl.Schw.22/2002)
3. Änderungssatzung vom 25. Oktober 2005 (RABl.Schw.17/2005)
4. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2010 (RABl.Schw.1/2011)
5. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2011 (RABl.Schw.17/2014)
6. Änderungssatzung vom 22. September 2017 (RABl.Schw ./2017)

Augsburg, den 22. September 2017

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister und
Verbandsvorsitzender

Satzung des Krankenhauszweckverbandes Augsburg in der Fassung vom 22. September 2017

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Krankenhauszweckverband Augsburg". Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Augsburg.

§ 2

Mitglieder und räumlicher Wirkungsbereich

- (1) Verbandsmitglieder sind der Landkreis Augsburg und die Stadt Augsburg.
- (2) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfaßt das Gesamtgebiet seiner Mitglieder.

§ 3 Aufgaben

- (1) Der Zweckverband erfüllt anstelle der Verbandsmitglieder die Aufgabe, die Bevölkerung in der Stadt und im Landkreis Augsburg bestmöglich mit Krankenhausleistungen zu versorgen. Er hat hierfür kommunale Krankenhäuser im Gebiet der Mitglieder übernommen (siehe § 5 Abs. 1) und kann weitere Krankenhäuser im Verbandsgebiet übernehmen (siehe § 5 Abs. 2). Ferner hat er die Aufgabe, das Krankenhauswesen im Verbandsgebiet neu zu ordnen, fehlende Einrichtungen zu schaffen und alle Verbandsanlagen ständig der Weiterentwicklung der Medizin und den Bedürfnissen der Bevölkerung anzupassen.
- (2) Die Aufgaben nach Abs. 1 werden durch das Kommunalunternehmen „Klinikum Augsburg“, Anstalt des öffentlichen Rechts des Krankenhauszweckverbandes Augsburg (im folgenden: Kommunalunternehmen) wahrgenommen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck der Körperschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, von Wissenschaft und Forschung, soweit die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Rahmen der Tätigkeiten eines Krankenhauses der Maximalversorgung üblich ist, sowie die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung. Die Förderung dieser Zwecke erfolgt insbesondere im Rahmen der Tätigkeit als Förderkörperschaft i.S.d. § 58 Nr. 1 AO.
- (3) Die vorgenannten Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln und deren Weiterleitung für das Kommunalunternehmen zur Erfüllung der vom Empfänger verfolgten Zwecke i.S.d. § 4 Abs. 2 dieser Satzung.
- (4) Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn. Sollten sich Überschüsse ergeben, so sind diese ausschließlich für Verbandsaufgaben zu verwenden. Die Verbandsmitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige gegenleistungsfreie Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes. Der Zweckverband ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Der Zweckverband begünstigt keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Zweckverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Zweckverbandes an die Stadt Augsburg und den Landkreis Augsburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, steuerbegünstigte Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden haben.

II. Verhältnis zwischen Zweckverband und Mitgliedern

§ 5

Krankenhäuser des Zweckverbandes und Rückübereignung von Anlagen an den Voreigentümer

- (1) Der Zweckverband ist Eigentümer der nachstehend genannten Anlagen:
- a) Klinikum Augsburg = FL.Nr.475 u.a.
der Gemarkung Kriegshaber,
 - b) Klinikum Augsburg (Süd) = FL.Nr. 1439/7, 628/1
der Gemarkung Haunstetten.
- (2) Auf Verlangen eines Verbandsmitgliedes kann der Zweckverband den Betrieb weiterer Krankenhäuser im Verbandsgebiet übernehmen. Übernimmt der Zweckverband den Betrieb eines weiteren Krankenhauses, so ist ihm das Eigentum am Krankenhaus einschließlich aller Einrichtungen zu übertragen. Gleichzeitig übernimmt der Zweckverband alle Schulden und sonstigen Verpflichtungen aus dem Bau, dem Unterhalt und dem Betrieb der eingebrachten Anlagen. Bestehende Verpflichtungen des Krankenhausträgers aus der Beschäftigung ehemaliger Bediensteter des Krankenhauses werden vom Zweckverband nicht übernommen. § 8 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Werden von den Mitgliedern in den Zweckverband eingebrachte Anlagen vom Zweckverband nicht mehr dem Verbandszweck entsprechend betrieben, so sind sie auf Verlangen des Voreigentümers zurück zu übereignen.
Die Kosten der Rückübereignung trägt der Erwerber. Mit der Rückübereignung übernimmt der Erwerber auch den im Erwerbszeitpunkt noch nicht getilgten Teil derjenigen Schuldverpflichtungen, die ursprünglich auf den Zweckverband übergegangen sind.
- (4) Investitionen des Zweckverbandes auf von den Verbandsmitgliedern übertragenen Grundstücken und an den darauf befindlichen Gebäuden sind im Falle der Rückübereignung an den Voreigentümer wie folgt auszugleichen: Dasjenige Verbandsmitglied, an das eine Anlage rückübereignet wird, bezahlt an das andere Verbandsmitglied denjenigen Teil des Buchrestwertes der Investition zum Zeitpunkt der Rückübereignung, der dem durchschnittlichen Prozentsatz entspricht, den dieses Verbandsmitglied in den fünf vorausgegangenen Kalenderjahren als Betriebsumlage für diese Anlage entrichtet hat. Wenn die Investition des Zweckverbandes für das Verbandsmitglied, an das die Anlage rückübereignet wird, wertlos oder nur teilweise verwertbar ist, dann entfällt der Ausgleich bzw. es ist nur ein der Verwertbarkeit entsprechender Teilbetrag zu entrichten.
Schulden des Zweckverbandes, die aus dem Bau oder aus Zubauten zu einer Anlage, die an ein Verbandsmitglied rückübereignet wird, herrühren, werden auf das die Anlage übernehmende Verbandsmitglied übertragen. Um den Betrag dieser Schulden mindert sich der vorgenannte Buchrestwert.

§ 6

Krankenhausversorgung

- (1) Der Zweckverband führt eine Gesamtplanung zur Neuordnung der Krankenhausversorgung durch. Ziel dieser Planung ist die Sicherstellung der
- a) Grundversorgung für die Bevölkerung in Stadt und Landkreis Augsburg,
 - b) Hauptversorgung

entsprechend des von der Verbandsversammlung festgestellten und vom Freistaat Bayern anerkannten Bedarfs.

- (2) Für die in den Zweckverband eingebrachten Altbauten wird die Restnutzungsdauer und die künftige ärztlich-pflegerische Zielsetzung im Rahmen der Gesamtplanung festgelegt.
- (3) Die Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 wird durch das Kommunalunternehmen (§ 3 Abs. 2) wahrgenommen.

§ 7 Betätigungsverbot

Die Verbandsmitglieder sind nicht berechtigt, Aufgaben auf dem Gebiet des Krankenhauswesens, gleich welcher Art, in eigener Zuständigkeit wahrzunehmen. Alle Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder aus dem Aufgabengebiet Krankenhauswesen gehen auf den Zweckverband über. Die Verbandsmitglieder dürfen auch über gesetzliche Verpflichtungen hinausgehende Zuschüsse zu den Kosten von Krankenhausneubauten oder Erweiterungsbauten anderer Krankenhausträger, sowie Betriebszuschüsse für Krankenhäuser, nur im Einvernehmen mit dem Zweckverband leisten. Zuschüsse des Landkreises an die Städte Schwabmünchen und Bobingen für deren Krankenhäuser bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Dienstherneigenschaft und Übernahme von Personal

- (1) Der Zweckverband ist grundsätzlich Dienstherr seiner Beamten; er ist Mitglied des KAV Bayer. Gemeinden und des Bayer. Versorgungsverbandes.
- (2) Der Zweckverband tritt mit der Übernahme von Krankenhäusern nur in bestehende Dienstverhältnisse und Arbeitsverträge des bei den ehemaligen Krankenhausträgern beschäftigten Personals ein. Das übernommene Personal aus dem Tarifbereich des TVöD (Tarifvertrag öffentlicher Dienst) wird im Rahmen des Stellenplanes des Kommunalunternehmens entsprechend seiner bisherigen Stellung weiterverwendet.
Der Zweckverband bleibt weiter Dienstherr der Beamten und kann diese dem Kommunalunternehmen zuweisen (Art. 90 Abs. 5 GO).

III. Verfassung und Verwaltung

§ 9 Verbandsorgane

- (1) Verbandsorgane sind:
 - a) die Verbandsversammlung,
 - b) der Verbandsvorsitzende.
- (2) Außer dem Rechnungsprüfungsausschuss wird kein beschließender oder beratender Ausschuss gebildet.

§ 10 Zusammensetzung der Verbandsversammlung und Stimmenverteilung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus:
 - a) dem Oberbürgermeister der Stadt Augsburg
 - b) dem Landrat des Landkreises Augsburg

- c) 18 weiteren Verbandsräten, von denen 9 vom Stadtrat Augsburg und 9 vom Kreistag Augsburg zu entsenden sind.
- (2) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit und diese Satzung nichts anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden in offener Abstimmung gefaßt (Art. 33 Abs. 2 KommZG). Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich oder nichtöffentlich nach den Grundsätzen der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern.
- (4) Die Verbandsmitglieder bestellen für jeden Verbandsrat für den Fall seiner Verhinderung einen Stellvertreter (Art. 31 Abs. 3 KommZG). Die Stellvertreter des Oberbürgermeisters und des Landrates vertreten diese nicht in ihrer Eigenschaft als Verbandsvorsitzender (§ 12).
- (5) Die nebenamtlichen Leiter der Verbandsgeschäftsstelle nehmen beratend an der Verbandsversammlung teil (Art. 39 Abs. 2 Satz 4 KommZG).

§ 11

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über die ihr gemäß Art. 34 KommZG vorbehaltenen Angelegenheiten des Zweckverbandes:
1. Errichtung und wesentliche Erweiterung von Verbandsanlagen.
 2. Erlass, Änderung oder Aufhebung von Satzungen und Verordnungen.
 3. Erlass der Haushaltssatzung und der Nachtragshaushaltssatzungen. Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen, sowie Aufnahmen von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung.
 4. Aufstellung des Finanzplanes.
 5. Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung.
 6. Bestellung des zweiten und dritten Stellvertreters des Verbandsvorsitzenden.
 7. Bestellung des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses und seines Stellvertreters und der weiteren Mitglieder dieses Ausschusses und ihrer Stellvertreter.
 8. Erlass, Änderung oder Aufhebung der Geschäftsordnung des Zweckverbandes.
 9. Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.
 10. Bestellung der Mitglieder des Verwaltungsrates des Kommunalunternehmens.
 11. a) Die Bewilligung außerplanmäßiger Ausgaben über 15 000 €
b) Die Bewilligung überplanmäßiger Ausgaben über 150 000 €
 12. Rechtshandlungen gegenüber Dritten, durch die Verpflichtungen des Zweckverbandes begründet werden, die einmalig oder im Ablauf eines Rechnungsjahres einen Wert von 250 000 € überschreiten.
 13. Die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung zu einem anderen Dienstherrn, Zuweisung zu einer Einrichtung außerhalb des Geltungsbereiches des BRRG, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten, Disziplinarverfahren gegen solche Beamte, ferner Versetzung solcher Beamter innerhalb des Zweckverbandes, sofern die Bewertung der neuen Stelle über der Besoldungsgruppe des Beamten liegt.
 14. Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten, die im Sinne des TVöD in erheblichem Umfang selbständig tätig sind (ab der Entgeltgruppe 8 aufwärts) und die Versetzung dieser Beschäftigten innerhalb des Zweckverbandes, sofern die Bewertung der neuen Stelle über der Vergütungsgruppe des Beschäftigten liegt.
 15. Abschluß von Gestellungsverträgen.
- (2) Außerdem beschließt die Verbandsversammlung über:
1. Die Übernahme von Verbandsanlagen mit Festlegung der Übernahmebedingungen.
 2. Die Aufgabe von Verbandsanlagen.

3. Die Bestellung und Entlassung des nebenamtlichen Geschäftsleiters und seines nebenamtlichen Stellvertreters.
- (3) Beschlüsse nach Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 und 2 kommen nur dann zustande, wenn die Mehrheit der Abstimmenden und die Mehrheit der Stimmen jedes Verbandsmitgliedes zustimmt.

§ 12 **Der Verbandsvorsitzende**

Verbandsvorsitzender ab 01.01.2000 ist der Oberbürgermeister der Stadt Augsburg im zweijährigen Wechsel mit dem Landrat des Landkreises Augsburg. Der Oberbürgermeister der Stadt Augsburg ist der erstmalige Verbandsvorsitzende. Wenn der Oberbürgermeister Verbandsvorsitzender ist, ist der Landrat stellvertretender Verbandsvorsitzender und umgekehrt. Die Verbandsversammlung bestellt aus der Mitte der ordentlichen Mitglieder der Verbandsversammlung je einen Verbandsrat der beiden Verbandsmitglieder als weitere Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden.

§ 13 **Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte**

- (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Verbandsvorsitzenden und die Verbandsräte haben Anspruch auf angemessene Entschädigung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit. Das Nähere wird durch Satzung bestimmt.
- (3) Die Verbandsmitglieder können ihre Verbandsräte anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. Hat ein Verbandsrat entgegen der Weisung abgestimmt so berührt das die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht (Art. 33 Abs. 2 Komm ZG).

§ 14 **Geschäftsstelle**

- (1) Zur Erfüllung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten besteht eine Verbandsgeschäftsstelle (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 KommZG). Sie wird vom nebenamtlichen Geschäftsleiter geführt (Art. 39 Abs. 2 1. Halbsatz KommZG). Sie hat ihren Sitz in Augsburg.
- (2) Der nebenamtliche Geschäftsleiter wird auf Vorschlag des jeweiligen Zweckverbandsvorsitzenden, der stellvertretende nebenamtliche Geschäftsleiter auf Vorschlag des jeweiligen stellvertretenden Zweckverbandsvorsitzenden durch die Verbandsversammlung bestellt. Das Nähere wird in der Geschäftsordnung geregelt.
- (3) Laufende Verwaltungsangelegenheiten sind solche, die nicht gemäß § 11 in den Zuständigkeitsbereich der Verbandsversammlung fallen.
- (4) Die Geschäftsstelle kann sich zur Erfüllung einzelner Aufgaben gegen Kostenersatz der Einrichtungen des Kommunalunternehmens und in besonderen Fällen der Dienststellen der Verbandsmitglieder bedienen.

IV. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 15

Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Krankenhauszweckverbandes gelten die Vorschriften der KHBV und der WkKV entsprechend, wenn in diesen Regelungen von den Vorschriften der Gemeinden abgewichen wird. Im übrigen gelten die Vorschriften für Gemeinden, soweit sich nicht aus dem KommZG etwas anderes ergibt.

16

Verbandsumlage

- (1) Der Finanzbedarf des Zweckverbandes wird, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, durch eine Verbandsumlage gedeckt. Für die Berechnung der Verbandsumlage und die Heranziehung der Mitglieder gelten die nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Der Umlagebedarf der Verbandsumlage setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Jahresergebnis für den Betrieb der Geschäftsstelle, der Personalwohnheime und dem Schulden- und Kapitaldienst für die Grundstücke und Gebäude,
 - b) dem im Haushalt des KZVA bereitgestellten Bedarf für öffentlich geförderte Maßnahmen des Kommunalunternehmens, der durch Fördermittel nicht gedeckt ist, sowie nicht öffentlich geförderte Investitionen.
- (3) Die Verbandsumlage tragen die Stadt Augsburg und der Landkreis Augsburg im Verhältnis der auf die Wohnsitze der Patienten entfallenden Berechnungstage. Anteile der Patienten aus den Gemeinden im Verbandsgebietsteil des Landkreises Augsburg trägt der Landkreis Augsburg, alle anderen Anteile die Stadt Augsburg.
- (4) Auf die im Haushaltsjahr veranschlagte Verbandsumlage sind von den Verbandsmitgliedern entsprechende Vorschüsse in zwölf Teilen monatlich zu entrichten.
- (5) Nach Vorlage der Jahresrechnung werden die endgültige Verbandsumlage und die Anteile der Verbandsmitglieder an der Verbandsumlage durch Umlagebescheid festgesetzt. Restzahlungen sind binnen zwei Monaten zu leisten. Überzahlungen werden binnen 2 Monaten an die Verbandsmitglieder zurückerstattet.

§ 17

Kassen- und Prüfungswesen

- (1) Unbeschadet des § 14 Abs. 4 führt der Zweckverband seine Kassengeschäfte selbst.
- (2) Es wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus je zwei Verbandsräten von jedem Verbandsmitglied. Für jedes Ausschussmitglied ist für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter zu bestellen. Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter können den Vorsitz im Ausschuss nicht führen.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss ist vorberatend tätig. Ihm obliegt die Prüfung nach Art. 103 GO. Er bedient sich dazu des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Augsburg. Die Jahresrechnungen werden der Verbandsversammlung zur Feststellung und Entlastung vorgelegt.
- (4) Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses sind nichtöffentlich. § 10 Abs. 2 dieser Verbandssatzung gilt sinngemäß.

- (5) Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegt auch die Betätigungsprüfung des Kommunalunternehmens nach Art. 106 Abs. 4 GO.

§ 18 Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Amtsblatt der Regierung von Schwaben (Aufsichtsbehörde).

V. Schlussbestimmungen

§ 19 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes ist an folgende Voraussetzungen gebunden:
- a) Beschluss der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung.
 - b) Zustimmung der Verbandsmitglieder.
 - c) Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Wird der Zweckverband aufgelöst, so sind die erworbenen Rechte und Anwartschaften der Dienstkräfte des Zweckverbandes zu berücksichtigen.
- (3) Werden die Verbandsanlagen von einem Zweckverbandsmitglied oder einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Dienstgemeinschaften weitergeführt, so haben diese die Dienstkräfte und Versorgungsempfänger zu übernehmen.
- (4) Übernimmt jedes Mitglied des Zweckverbandes einen Teil der Verbandsanlagen, so geht das in den einzelnen Teilen tätige Personal an den jeweiligen neuen Träger über. Personal der zentralen Verwaltung und Versorgungsempfänger werden im gleichen Verhältnis auf die neuen Träger übergeleitet.
- (5) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrneigenschaften übergehen, so sind die Dienstkräfte des Zweckverbandes, die Versorgungsempfänger und die Vermögenslasten von den Verbandsmitgliedern im Verhältnis ihrer Beteiligung am Vermögen des Zweckverbandes zu übernehmen.

§ 20 Abwicklung und Auseinandersetzung

Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes findet eine Auseinandersetzung statt. Sie wird von der Verbandsversammlung durchgeführt. Auf Antrag eines Mitgliedes tritt an die Stelle der Verbandsversammlung ein Schiedsgericht. Dieses wird von der Verbandsversammlung bestimmt. Kommt in der Verbandsversammlung kein Beschluss zustande, so wird das Schiedsgericht von der Aufsichtsbehörde benannt.

§ 21 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.04.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung in der Fassung vom 16.12.2011 außer Kraft.